

Produkt:	
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Herr Vollhardt
Datum:	29.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2023	

Vereinbarung über die Finanzierung des Linienbündels Lampertheim**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die vom Kreis Bergstraße vorgelegte 2. Nachtragsvereinbarung über die Finanzierung des Linienbündels Lampertheim ab. Sie beauftragt die Verwaltung unter Wahrung der in den Beschlussfassungen gemäß den Drucksachen 2021/279 (Aufgabeträgerschaft behalten) und 2023/171, 1. Ergänzung (Vorabinformation mit der grundsätzlichen Ausgestaltung des beabsichtigten Verkehrs) genannten Absicht der eigenen Planung und Durchführung des ÖPNV-Angebotes die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (von Verhandlungen bis hin zur Beschreitung des Rechtswegs), um ein umfassendes ÖPNV-Angebot für die Lampertheimer Bevölkerung in Abstimmung mit dem Kreis Bergstraße zu erlangen.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Fahrtangebotes zwischen Lampertheim-Hüttenfeld und Heppenheim hat der Kreis Bergstraße mehrmals in verschiedenen Besprechungen/Videokonferenzen eine Übernahme der Lampertheimer Stadtlinie 602 (Schulzentrum-West – Bahnhof – Neuschloß – Hüttenfeld/Heppenheim) angesprochen und dieses Fahrtangebot als Parallelverkehr zur Regionalbuslinie 644 deklariert. In der weiteren Argumentation wurde die Auffassung vertreten, dass die Fahrten zwischen Lampertheim-Hüttenfeld und Heppenheim in den Aufgabenbereich des Kreises Bergstraße fielen, da sie die Stadt- bzw. Gemarkungsgrenze überschreiten würden. Letztendlich nahm der Kreis das ausgestaltete Konzept der VTL mit einem Shuttleverkehr zwischen Lampertheim-Hüttenfeld und Heppenheim an. Die VTL GmbH übernahm die Ausgestaltung dessen im Rahmen der aktuell bestehenden Liniengenehmigung gemeinsam mit dem ausführenden Busunternehmen Müller. Dieser Vereinbarung lag ebenfalls zugrunde, künftig auf eine erneute Antragstellung dieses Linienastes zugunsten des Kreises Bergstraße zu verzichten. Weitere Zugeständnisse, insbesondere in Bezug auf die Linie 602, wurden nicht eingegangen.

Zwischen der Stadt Lampertheim, dem Kreis Bergstraße und der VRN GmbH wurde ein Probebetrieb vereinbart und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Der Probebetrieb ist bis zum 31.12.2023, mit der Option der Verlängerung bis zum Auslaufen des Verkehrsvertrages 2025 bei guter Auslastung des Angebotes, vereinbart.

Die Finanzierung wird seit Dezember 2022 durch die VRN GmbH mit Bestellmitteln finanziert und seitens der Stadt Lampertheim an die VTL GmbH zur Vergütung der Firma Müller weitergeleitet.

Die jüngsten Schreiben des Landrats Christian Engelhardt an die Stadt Lampertheim haben überraschenderweise das Thema einer Übernahme der Linie 602 wieder aufgegriffen und zudem gefordert, dass die Stadt Lampertheim die Ausschreibung durch die VRN GmbH durchführen lassen sollte. Weiter würde man auch die Linie 601 (Hofheim – Rosengarten – Schulzentrum West – Bahnhof) in die bestehenden Regionalbuslinien integrieren können. Aufgrund des Zeitdrucks soll eine Entscheidung seitens der Stadt Lampertheim eilig herbeigeführt werden. Aufgrund der aktuell laufenden Vorbereitungen für die Neuausschreibung des Verkehrsvertrages 2025 – 2035 bat die VTL GmbH (§ 22 der Satzung des VRN) um Übermittlung der bei der VRN GmbH eingegangenen Erträge (welche dem Linienbündel Lampertheim zugeordnet sind). Hierzu wurde durch den Geschäftsführer des VRN, Herrn Dr. Michael Winnes, mitgeteilt, dass zuerst die „trilaterale Vertragsgrundlage“ zwischen dem Kreis Bergstraße, der Stadt Lampertheim und der VRN GmbH, aufgrund der bisher geführten Gespräche verändert werden soll. Der VRN würde zurzeit einen Vertrag ausarbeiten, der dann in Kürze seitens des Kreises Bergstraße der Stadt Lampertheim vorgelegt werden würde.

Zwischenzeitlich wurde der Vertrag dem Magistrat der Stadt Lampertheim zugestellt. Nach den aktuellen Vorstellungen bzw. der vorgelegten Vertragsausgestaltung seitens des Kreises Bergstraße und des VRN sollen die Linien 601 und 602 zum Erlangen von „Synergien“ dem Kreis überlassen werden. Die Stadt Lampertheim soll dagegen auf einen Rumpfbereich mit ÖPNV/Bus in der Kernstadt Lampertheims beschränkt werden. Gleichzeitig wurde die Aufgabenträgerschaft der Stadt Lampertheim, aufgrund der bestehenden Vereinbarung (gemäß dem hessischen ÖPNV-Gesetz), ersatzlos aus dem Vertrag herausgenommen.

Die Erträge der VTL GmbH werden gemäß dem gültigen Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) nach Personen/Personenkilometer (P/Pkm) abgerechnet. Das bedeutet, dass sich dieses Linienbündel wirtschaftlich durch die „langen Linien“ finanziert und dadurch auch wirtschaftlich schlechtere Stadtlinien im innerstädtischen Verkehr in der Finanzierung ausgeglichen werden können. Dies war im Übrigen Sinn und Zweck der Schaffung von Linienbündeln, um dadurch eine „Rosinenpickerei“ einzelner Bieter zu verhindern.

Die Regulierung nach Vorschlag des Landrats würde die Einnahmesituation alleine in Bezug auf die Bestellmittel um rund 200.000,00 Euro jährlich reduzieren und die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, den Verkehr in eigener Regie zu bestellen und zu finanzieren, außer Kraft setzen. Die Neuberechnung der Erträge aus dem Einnahmenaufteilungspool, den ZRN-Mitteln, den Erträgen aus dem SGB und möglicher Zuschüsse aus den Landesmitteln der Infrastrukturkostenhilfe lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Gleichzeitig wären die bis dato erbrachten Leistungen seitens der Beiräte und Gremien sowie die Beraterleistungen zur Neuausschreibung 2025 – 2035 verloren und müssten weitgehend aufgegeben werden. Die Veröffentlichung der „Vorabinformation“ wurde bereits versandt und wird auf der TED-Website seit dem 30/06/2023 sowie der Homepage der Stadt Lampertheim (Amtliche Bekanntmachungen) mit zusätzlichen Informationen zur zukünftigen Ausschreibung des Verkehrsangebotes veröffentlicht.

gez.
Gottfried Störmer
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		